



Satzung „Förderverein Ökumenische Kindertagesstätte St. Elisabeth“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ökumenische Kindertagesstätte „St. Elisabeth“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Ökumenischen Kindertagesstätte St. Elisabeth, Eichendorffstraße 10, 36433 Bad Salzungen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung in der Kindertagesstätte.

Insbesondere dient der Verein der ideellen und finanziellen Förderung der Ökumenischen Kindertagesstätte St. Elisabeth in Trägerschaft der Katholischen Pfarrei St. Elisabeth Eisenach, die das Budget des Trägers übersteigen. Der Verein setzt sich für die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Einrichtungen des öffentlichen Lebens zum Nutzen der Kindertagesstätte ein. Weiterhin setzt er sich für den dauerhaften Erhalt der Kindertagesstätte ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln, die für die Kindertagesstätte zur Erfüllung des geförderten Zwecks eingesetzt werden;

Die organisatorische Unterstützung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte;

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und anderer Lern- und Bastelmaterialien;

Die Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung und Erhaltung der Küchenausstattung der Kindertagesstätte;

Die Förderung von Projekten im Rahmen der Erziehung der Kinder (z.B. insbesondere sollen die Kinder frühestmöglich bei der Zubereitung von Speisen mit einbezogen werden und so zu einer gesunden Lebensweise erzogen werden; hierfür stellt der Verein die erforderlichen Zutaten bereit);

Die Bezuschussung von Ausflügen, um allen Kindern die Teilnahme daran zu ermöglichen;

Die Förderung der Außendarstellung des Fördervereins und der Kindertagesstätte in

der Öffentlichkeit, um so auch neue Unterstützer zu gewinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Weiterhin dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 27 BGB gewährt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrei St. Elisabeth Eisenach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ökumenischen Kindertagesstätte St. Elisabeth zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb und Beendigung einer Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder eine juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand des Vereins bestätigt. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung.
Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres wirksam.
- b) durch Ausschluss.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung die Rückstände nicht bezahlt hat.
Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den

Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

- c) durch Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins beim Kassenwart zu entrichten.

Die Beiträge sind jährlich fällig, sie sollen jedoch spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres in der vollen Höhe entrichtet werden.
Eine Zahlungsweise ist nicht vorgesehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat oder Ausschüsse für besondere Aufgaben, einberufen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei der Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Durch den Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die Vorstandssitzungen sind im Interesse der Kindertagesstätte einmal im Quartal einzuberufen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre, er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSDVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Hierzu hat der Vorstand eine Datenschutzinformation nach Art.13 und 14 der EU-DSDVO erarbeitet. Diese wird jedem Mitglied ausgehändigt.

Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung und Weitergabe von persönlichen Daten sind vorher durch das Mitglied mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dringenden Fällen, insbesondere bei Undurchführbarkeit einer Präsenzversammlung, kann eine Online-Mitgliederversammlung auf einer digitalen Plattform durchgeführt werden. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen dem Vorstand 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, in den in Satz 2 genannten dringenden Fällen ausnahmsweise auch in elektronischer Form, vorliegen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Bericht des Kassenwartes,
- c) Bericht der Kassenprüfer und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die beim Vorstand eingereichten Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für:

die Wahl des Vorstandes,
die Wahl der Kassenprüfer,
die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
die Beschlüsse von Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) aufgrund eines Vorstandbeschlusses,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Vereinsmitglieder werden vom Vorsitzendem oder dessen Stellvertreter schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen.

Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
Eine Stimmenmehrheit von dreiviertel ist erforderlich.

- a) bei Satzungsänderung,
- b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Beschlüsse der Versammlung niedergeschrieben werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Bad Salzungen, den 13.05.2026